

Niederschrift über die Sitzung Nr. 10

des Gemeinderates am 22.01.2015 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	Ab Top 2
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	ja	
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	Ab Top 2
Pittner	Josef	ja	
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Zu Sitzungsbeginn fehlen GR Kagerer und GR Niedermeier.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

GR Kagerer und GR Niedermeier kommen um 19:02 Uhr zur Sitzung.

- Thomas Eckbauer hat an der Staatlichen Feuerweherschule in Geretsried am Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ erfolgreich teilgenommen. Der Lehrgang ist Voraussetzung für die Aufgabe eines Feuerwehrkommandanten.
- Bei einer Bürgermeisterdienstbesprechung wurde die Kündigung der Vereinbarung über die Erhebung der Standesamtsumlage vom 17.12.1990 erläutert. Die Standesämter Altötting, Burghausen, Neuötting, Töging, Garching und Burgkirchen nehmen für die anderen

Gemeinden die Aufgaben des Personenstandsrechts wahr. Die Standesamtsumlage deckt aber die anfallenden Kosten nicht mehr, wobei sich die Kostenhöhe von Standesamt zu Standesamt unterscheidet. Die Kündigung der Vereinbarung erfolgte mit Frist zum 31.12.2015. In der nächsten Zeit wird dann eine neue Vereinbarung erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beratung vorgelegt.

- Am 15.12.2014 fand in Niedergottsau der runde Tisch zum Maßnahmenplan Natura 2000 statt. Aus Haiming und den umliegenden Gemeinden kamen rund 130 Eigentümer und Interessierte sowie zahlreiche Verbandsvertreter und die Verantwortlichen der Regierung und der Ämter für Landwirtschaft. Ausführlich wurden die Bestandsaufnahmen und die Maßnahmen zum Erhalt oder zur Verbesserung der Wald-, Pflanzen-, Tier und Vogelvielfalt vorgestellt und erläutert. Daraus wird deutlich, dass die Gemeinde Haiming mit den Inn- und Salzachauen und insbesondere mit dem Innspitz einen besonderen Naturschatz besitzt. In der Diskussion ging es besonders um Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Auwälder; dabei wurde herausgestellt, dass für private Eigentümer alle Maßnahmen freiwillig sind und lediglich bei Verschlechterungen der Situation Auflagen und Vorschriften kommen können.
- Statistische Zahlen für das Jahr 2014:
Wir hatten 12 Geburten, 14 Eheschließungen und 49 Todesfälle. Zugezogen sind 124 Personen, weggezogen sind 81 Personen.
Zum Jahresende hatten wir 2453 Einwohner, das sind 6 mehr als im Jahr 2013.
- Mit Bescheid vom 07.01.2015 wurde vom Landesamt für Digitalisierung zur Deckung des administrativen Aufwandes beim Breitbandausbau das Startgeld Netz in Höhe von 5.000 EUR bewilligt und bereits ausbezahlt.
Derzeit läuft noch die Markterkundung – dazu sind die bisherigen Versorgungsdaten der Gemeinde auf der Homepage veröffentlicht. Die Rückmeldungen sind noch spärlich, ganz offensichtlich sind die Kommunikationsdienstleister von der Welle der Markterkundungsverfahren in Bayern stark beansprucht. Die Frist zur Rückmeldung geplanter Eigeninitiativen läuft noch bis 10.03.2015. Die Bekanntmachung auf dem Portal „schnelles-internet-in-bayern“ erfolgte am 18.12.2014.
- In Sachen LTE-Funkmast der Fa. Vodafone tut sich nichts Neues: Nach Auskunft des Landratsamtes fehlen im Genehmigungsverfahren immer noch notwendige Antragsunterlagen, so auch die Darlegung durch die Fa. Vodafone, wie die Anforderungen der 26. BImSchV eingehalten werden.
- Am 19. Januar 2015 fand das Informationsgespräch zum Thema Grundwasser und Situation der Haiminger Bäche mit Herrn Andreas Klemm und Thomas Lantenhammer vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein statt. Mit eingeladen waren kommerzielle Bachanlieger und Georg Strasser vom Wasserzweckverband.
Im Ergebnis ergab das Gespräch, dass lt. Messungen seit der 60er-Jahre der Grundwasserstand im Bereich Haiming weitgehend unverändert ist, also die Grundwasserentnahme durch Wacker und OMV bislang keine Auswirkungen hat. Die jetzt von der Fa. Wacker beantragte erhebliche Ausweitung der Grundwasserentnahme werde aber sehr sorgfältig geprüft, da der Grenzwert von Entnahme in Höhe von 10% der natürlichen Regenerationsmenge durch Niederschlag deutlich überschritten wird. Unter Berücksichtigung der rückläufigen Niederschlagsmengen beträgt der Eintrag ins Grundwasser im maßgeblichen Einzugsgebiet rund 7 Mio m³, der Grenzwert für unbedenkliche Entnahme liegt somit bei 700.000 m³. Allein OMV entnimmt jährlich etwa 1,5 Mio m³, Wacker beantragt eine Erlaubnis für 1,3 Mio m³. Dennoch – so die Vertreter des WWA – kann der Grundwasserstand als Ursache für die abnehmende Wasserführung der Bäche, insbesondere des Haiminger Mühlbaches, ausgeschlossen werden.
Zu den Bächen hatte das WWA keine nähere Untersuchung oder Besichtigung durchgeführt; lediglich für den Hubmühlbach lagen regelmäßige Mengenmessungen vor und die ergaben für die letzten zehn Jahre über die üblichen Schwankungen hinaus keine wesentlichen Veränderungen.

- Um die Situation des Haiminger Mühlbaches zu klären, soll mit einem Fachmann des WWA Traunstein eine Begehung durchgeführt werden.
- Weniger erfreulich ist die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr: Wir schließen das Jahr 2014 mit einem Defizit von 35.601 EUR ab, maßgeblich sind dabei erheblich gestiegene Stromkosten (56.208 EUR) und erhöhte Aufwendungen für den Unterhalt der Kläranlage durch Sanierungsmaßnahmen. Damit vermindert sich die Schwankungsrücklage von 67.000 EUR erheblich und es ist eine Nachkalkulation der Einleitungsgebühr von derzeit 1,65 EUR pro m³ erforderlich.
 - Am 20.01.2015 führte der Bürgermeister ein Gespräch mit dem Ortsvorstand des BBV. Themen waren dabei die Belange der Landwirtschaft bei Ausweisung neuer Baugebiete, die sinnvolle Beschaffung ökologischer Ausgleichsflächen, der Unterhalt der Feld- und Waldwege, die neuen Regelungen der Straßenausbaubeitragssatzung für unbebaute Flächen, das Mulchen der Straßenränder und die Freihaltung der Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen. Die Teilnehmer waren sich einig, dass ein solches regelmäßiges Gespräch sinnvoll und nützlich ist.
 - In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Auftrag zur Isolierung des Dachbodens im Kindergarten an die Firma Edhofer und Schwanner vergeben. Die Arbeiten sind noch nicht ausgeführt, weil zunächst noch eine statische Prüfung der Decke erfolgen muss und bei einer letzten Kontrolle wieder Holzwurmspuren entdeckt worden sind. Mit der Firma Binker wurde sofort Kontakt aufgenommen.
 - Die diesjährige Bürgerversammlung findet am Donnerstag, 07.05.2015, um 20:00 Uhr im Gasthaus Mayrhofer in Niedergottsau statt.
 - Für die Reinigung der Alten Schule und dem öffentlichen WC in Niedergottsau suchen wir ab 01.02.2015 eine Reinigungskraft. Interessenten sollen sich bitte in der Gemeinde melden.
 - Der Termin für die Juli-Sitzung wird um eine Woche vom 23.07.2015 auf den 30.07.2015 verschoben.

TOP 2.2: Berichte aus den Arbeitskreisen

Entfällt.

TOP 2.3: Bericht aus dem KommU

In der Sitzung des Verwaltungsrats am 14.01.2015 wurde der Wirtschaftsplan 2015 beschlossen. Die flüssigen Mittel betragen rund 180.000 €. Außerdem wurde vorsorglich ein Kontokorrentkreditrahmen bis zu 50.000 € (wie in den Vorjahren) beschlossen. Für das Jahr 2015 wird mit einem Gewinn in Höhe von 18.600 € gerechnet.

Der Jahresabschluss 2013 wurde vom Wirtschaftsprüfer mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Jahresabschluss 2013 wurde festgestellt. Das Jahr 2013 endete mit einem Verlust in Höhe von 16.036,97 €. Der Verlust entstand, weil Schlussrechnungen erst im Jahr 2014 eingegangen sind und dann ergebniswirksam wurden. Die Entlastung wurde erteilt.

TOP 3: Genehmigung der Niederschrift vom 11.12.2014.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Baugebiet Haiming/West - Straßenbenennung

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Haiming/West wurde in der Sitzung am 11.12.2014 als Satzung erlassen. Die Erschließungsstraße hat bislang noch keinen Namen.

Rechtliche Würdigung

Die Mitglieder des Gemeinderats können Vorschläge für die Straßennamensgebung machen.

Diskussion

Vorschläge des Bürgermeisters:

Eichenring, Eichenstraße, Pfarrer-Haug-Ring, Pfarrer-Haug-Straße, Antonius-Ring (abgeleitet von der Kagerer-Kapelle in der Nähe).

Weitere Vorschläge:

Am Zehentweg (dieser ist sonst nirgends erwähnt, Flurname, Hofname).

Sachsring (Hofname, bringt Grundstücke ein).

Beschluss:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet Haiming/West erhält den Namen: Am Zehentweg.

Mit 8:7 Stimmen.

Beschluss:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet Haiming/West erhält den Namen: Antonius-Ring.

Mit 4:11 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet Haiming/West erhält den Namen: Pfarrer-Haug-Ring.

Mit 3:12 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Die Erschließungsstraße im Baugebiet Haiming/West erhält den Namen: Eichen-Ring.

Mit 0:15 Stimmen (abgelehnt).

TOP 4.2: Bebauungsplan Nr. 20 – „Niedergottsau/Nord“: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Top 4.2.1: Behandlung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Mit Schreiben vom 19.11.2014 wurden die TÖB am Bauleitplanverfahren beteiligt und um Ihre Stellungnahme bis 30.12.2014 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen machen Änderung bzw. Ergänzungen der gegenständlichen Entwürfe erforderlich.

Besonders die Stellungnahme des Landratsamtes vom 22.12.2014 (dem GRat bekannt durch Ratsinfo) gibt grundsätzlich Anlass zur Diskussion über die weitere Vorgehensweise.

Folgende Aspekte bedürfen einer umfassenden Begründung bzw. einer detaillierteren Darstellung:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass der BPL nicht aus dem FNP entwickelt, da die im Jahr 2013 eingeleitete FNP-Änderung nicht komplett durchgeführt wurde und somit auch nicht rechtskräftig ist. In der damaligen Stellungnahme vom 26.11.2013 (dem GRat bekannt durch Ratsinfo) wurden vom Landratsamt folgende Hinderungsgründe skizziert:

1. Bedarfsermittlung und Bedarfsnachweis:

Es muss von der Gemeinde der Nachweis geführt werden, dass neben den aktuell vorhandenen Baulücken ein weiterer Baulandbedarf in Niedergottsau besteht.

Zudem weist der rechtgültige Flächennutzungsplan im Westen an das Baugebiet Wirtsfeld/Ost angrenzend auf dem Grundstück, Fl.Nr. 2081 eine rund 17,9 ha große Fläche als WA aus, auf der die Gemeinde auch ein neues Baugebiet für ca. 15 – 20 Parzellen entwickeln könnte.

Zwischenzeitlich hat Erwin Müller einen Plan erstellt, in dem 38 Baulücken (gelb) und ein Bauerwartungsland (WA im FNP) mit ca. 20 Parzellen dargestellt ist.

2. Vermeidbarkeit des Eingriffs:

Da der Eingriff aus naturschutzfachlicher Sicht aus den unter 1. dargestellten Bau- und Planungsalternativen vermeidbar ist, wird er an dieser Stelle vom Sachgebiet 51 abgelehnt. Die Gemeinde muss also fundiert begründen, warum die Planung eben dort stattfinden soll und nicht vermeidbar ist.

3. Gebietscharakter im FNP:

Die Einstufung des FNP-Änderungsbereichs in ein Dorfgebiet ist bei einer tatsächlich zu erwartenden Wohnnutzung nicht zutreffend. Hier müsste die Gemeinde ein WA darstellen. Dies könnte jedoch zu Konflikten mit benachbarten landwirtschaftlichen oder handwerklichen Betrieben führen. Entsprechende Erhebungen sind zum Schutz dieser Betriebe zu veranlassen.

Über den Inhalt dieser Stellungnahme wurde Bgm. Beier und Erwin Müller vorab in einem Gespräch im Landratsamt AÖ von den Herren Wöhr (Abteilungsleiter) und Weber (Sachgebietsleiter) informiert.

4. Zusätzlich werden von verschiedenen Sachgebieten des LRA zu Details des BPL-Entwurfs einige Bedenken geäußert, über die der BA nicht beraten hat.

Bürgerbeteiligung:

Die Planung lag im Rathaus vom 26.11.2014 bis 30.12.2014 öffentlich aus. Eine Stellungnahme von Bürgern ist nicht bei der Gemeinde eingegangen.

Diskussion

Die Wasserversorgung für mehrere Häuser ist problematisch. Darauf hat die Stellungnahme des WZV bereits hingewiesen. Die Kosten für die Versorgung stellen für den Bauwerber ein erhebliches Risiko dar. Die Versorgung der Dorfstraße von der Schulstraße her war unter Umständen keine Fehlplanung, sondern vielleicht von Haus aus bewusst so gewollt.

Die negativen Stellungnahmen des LRA können durchaus auch nachvollzogen werden. Warum sollte unbedingt hier ein Baurecht geschaffen werden, wenn es auch Alternativen gäbe. Allerdings lässt sich eine Nutzung als Dorfgebiet an einer anderen Stelle in Niedergottsau nicht realisieren.

Die Nichtbebauung des nördlichen Teils war in der Vergangenheit stets eine schützenswerte Angelegenheit.

Im BA und GR herrschte jedoch große Einigkeit, dass an dieser Seite jetzt Baurecht geschaffen werden soll, denn nun ist auch konkret ein Bauwille da, verbunden mit einer gewerblichen Nutzung. Deshalb muss hier auch ein Dorfgebiet und kein allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Die Meinung der Fachstellen im Landratsamt sollte aus diesem Grund im Verfahren kein so großes Gewicht bekommen.

Die Kosten für die Planung werden von den Eigentümern getragen (städtebaulicher Vertrag).

Weitere Kosten für Gutachten usw. können natürlich anfallen und die Ausgaben hierfür können – wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigt wird - auch umsonst sein.

Die früheren Versuche, hier Baurecht zu schaffen, wurden stets vom Gemeinderat mit großer Mehrheit abgelehnt. Hintergrund war die negative Stellungnahme der ROB auf Grund der Städtebauförderung in Niedergottsau. Diese Problematik hat sich mittlerweile gelöst. Die Sanierungssatzung ist mittlerweile außer Kraft getreten. Deshalb ist die rechtliche Situation anders geworden. Aber es gibt darüber hinausgehende fachliche Bedenken des Landratsamtes. Die hatten bislang noch gar keine Rolle gespielt.

Der richtige Ansatz ist, ein Dorfgebiet zu verfolgen, denn Wohnbebauung ist im Süden von Niedergottsau gebündelt vorhanden.

Vor einem Einstieg in das Verfahren sollte ein Gespräch mit dem Landrat geführt werden.

Es ist für die Verwaltung kein Problem, das Verfahren durchzuführen. Ob es Erfolg hat ist eine andere Frage. Entscheidend ist der politische Wille des Gemeinderats. Deshalb ist eine saubere Begründung notwendig und eine eindeutige Mehrheit hilfreich.

Ein landwirtschaftliches Gebäude dürfte errichtet werden (eine absolut zwingende Freihaltung von Bebauung ist also aus rechtlichen Gründen gar nicht denkbar). Den Umweg über ein landwirtschaftliches Gebäude zu gehen ist jedoch gar keine Lösung, weil eine Umnutzung für Gewerbe genehmigungspflichtig ist.

Die Untere Naturschutzbehörde hat noch keine detaillierte Stellungnahme abgegeben, weil sie die Planungsabsicht generell für nicht genehmigungsfähig hält.

Die zeichnerische Darstellung der FNP-Änderung kann die Verwaltung selbst machen. Aufwändig sind vor allem die Begründung des Bedarfs und der Umweltbericht.

Top 4.2.2: Weiteres Vorgehen

Für das weitere Vorgehen gibt es unter Berücksichtigung aller Umstände mehrere Möglichkeiten:

1. Einstieg in das eigentliche Parallelverfahren mit der Erstellung der Begründungen für die FNP-Änderung und die BPL-Aufstellung.
2. Weiterführung der FNP-Änderung bis zur Genehmigung und anschließend erst die Weiterführung der BPL-Aufstellung.
3. Einstellung beider Verfahren wegen geringer Erfolgsaussichten.

Auszug aus dem BA-Protokoll:

Der BA ist einstimmig dafür, dass die Gemeinde alles versucht, das Baurecht zu schaffen. Obwohl es offensichtlich ist, dass die Hürden sehr hoch sind, muss eine stichhaltige Begründung für die Planung, zunächst nur für die FNP-Änderung, gefunden werden. Dabei ist es elementar, dass der Erweiterungsbereich als MD (Dorfgebiet) dargestellt wird, da so zum einen die bereits vorhandenen Nutzungen im richtigen Gebiet sind und später auch verschiedene Nutzungen dort angesiedelt werden können, die in einem möglichen neuen WA (Wirtsfeld/West) u. U. stören könnten. Der Bereich ist insoweit auch als gewünschter Ergänzungs- und Erweiterungsbereich des zentralen Dorfgebiets zu sehen.

Mit diesem Verfahren muss die Gemeinde ohne großen Planungsaufwand die grundsätzliche Machbarkeit der Planung abklären. Erst dann ist die Weiterführung der BPL-Aufstellung sinnvoll. Nach eingehender Diskussion empfiehlt daher der BA dem GRat zunächst nur das Verfahren zur FNP-Änderung weiter zu verfolgen.

Mit 7 : 0 Stimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass zunächst das Verfahren zur FNP-Änderung weitergeführt wird. Dabei soll der Änderungsbereich weiterhin als MD (Dorfgebiet) gem. § 5 BauNVO (Baunutzungsverordnung) ausgewiesen werden. Im weiteren Verfahren ist dazu für den folgenden Billigungs- und Auslegungsbeschluss eine stichhaltige Begründung mit Umweltbericht zu erarbeiten.

Mit 12:3 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Sanierung der Schwaiger Str. und der Gemeindeverbindungsstraße Haiming-Schwaig

Sachverhalt

Im Zuge der Festlegungen für mögliche Risseverguss-Strecken letztes Jahr wurde festgestellt, dass es bei dieser insgesamt rund 540 m langen Straße nicht mehr sinnvoll ist Risse zu vergießen, weil sehr viele überwiegend netzartige Riss-Bildungen vorhanden sind. Zudem weist die Straße im Querprofil viele Verdrückungen auf. Bei der relativ geringen Verkehrsbelastung wäre jedoch ein kompletter Neubau nicht verhältnismäßig.

Als Sanierungsvorschlag liegt nun ein Angebot vor. Die Auftragsvergabe erfolgt im nichtöffentlichen Teil. Im öffentlichen Teil geht es um den Grundsatzbeschluss zur Sanierung. Nach dem Angebot werden zuerst die Verdrückungen mit Asphalt-Mischgut vorprofiliert und anschließend eine geschlossene Oberflächenbehandlung mit einmaligen Abstreuerung von 2/5 Splitt hergestellt. Auf diese Art wurden in den letzten Jahren bereits mehrere Straßen mit bis jetzt guten Erfahrungen saniert.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde ist gem. Art. 9 des BayStrWG (Bayerisches Straßen- und Wegegesetz) dazu verpflichtet, ihre Straßen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu bauen und zu unterhalten. Das Sanierungsvolumen ist im Pauschalansatz im Haushalts-Entwurf 2015 eingestellt.

Eine Abrechnung mit Anliegern ist nicht möglich, weil es sich um keine Ortsstraße handelt.

Der Bauausschuss hat die Straße in seiner Sitzung am 19.01.2015 besichtigt.

Diskussion

Wie ist der Schwerlastverkehr zur Kläranlage und für die Holzabfuhr? Das Verkehrsaufkommen ist überschaubar. Es gibt zwar eine nennenswerte Belastung, ein Vollausbau ist aber nicht gerechtfertigt (teilweise Straßenausbaubeitragssatzung, einseitige Bebauung).

Die Straße ist ab Schwaig für den allgemeinen Verkehr gesperrt. Spaziergänger parken dann am Straßenrand. Die Anlage von Parkbereichen mit Rasengittersteine wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Schwaiger Str. und die Gemeindeverbindungsstraße Haiming-Schwaig durch Vorprofilierung mit Asphalt-Mischgut und einer geschlossenen Oberflächenbehandlung mit einer Abstreuerung von 2/5 Splitt zu sanieren.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 6: Sperrung und Umwidmung der Straße von Leichpoint nach Hochreit

Sachverhalt

Die Kiesstraße von Leichpoint nach Hochreit bot schon mehrmals Diskussionsstoff im Gemeinderat. Einerseits hat die Straße keine besondere Bedeutung für die Allgemeinheit und doch verursacht sie jährlich erhebliche Unterhaltskosten, weil sie von Fahrzeugen frequentiert wird, die dafür nicht geeignet sind oder als Rennstrecke missbraucht wird. Jede Unterhaltungsmaßnahme ist daher nur von kurzer Dauer und kostet jeweils rund 1.000 €.

Die Situation wurde am Montag, 12.01.2015, mit den unmittelbaren Anliegern eingehend besprochen. Als Lösung der Problematik wird die Straße zunächst für den Verkehr mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeuge gesperrt (für Radfahrer und Fußgänger bleibt sie ebenfalls frei benutzbar). Dazu werden Verkehrszeichen aufgestellt und die Straße mehrere Wochen

lang auch tatsächlich abgesperrt. Auf die Sperrung wird bereits an der Abzweigung vom Zehentweg nach Leichpoint mit einem Sackgassenschild und einem Hinweis auf die Sperrung von Leichpoint nach Hochreit hingewiesen. Anschließend wird die Straße vom Bauhof noch einmal hergerichtet.

In einem zweiten Schritt wird die Straße von einer Gemeindeverbindungsstraße abgestuft auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg.

Diskussion

Es gibt keine technische Alternative, um einen brauchbaren Zustand zu erreichen (Unterbau ist schlecht). Der eigentliche Anlieger der Straße (Hochreit) ist über eine ausgebaute Straße von Moosen her erschlossen.

Grundsätzlich ist es gut, wenn die Straße abgestuft und gesperrt wird. Sollte die Straße nach Moosen einmal nicht befahrbar sein, wird die Umleitung über diese Straße geführt.

Der Sinn der Abstufung ist, dass andere Unterhalts- und Verkehrssicherungspflichten bestehen und nach einer gewissen Zeit die Straße durch weniger Verkehr wieder so wird, wie sie früher einmal war.

Top 6.1: Sperrung nach StVO

Der Anlieger Siegfried Kagerer erhält Rederecht (mit 15:0 Stimmen).

Die Gemeinde wollte schon einmal die Straße ganz sperren. Dann wurde sie aber nur beschränkt. Wenn die Gemeinde die Straße abstuft, wird sie später wohl eingezogen.

Bgm. Beier: Nein. Eine Einziehung der Straße ist nicht geplant. Für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bleibt sie weiterhin frei.

Werden Poller eingebaut?

Bgm. Beier: Das war einmal eine Überlegung. Poller kämen nur in Betracht, wenn die Sperrung allein durch Verkehrsschilder nicht funktioniert.

Wächst die Straße zu oder erfolgt weiterhin ein Strauchschnitt?

Bgm. Beier: Auch beim öffentlichen Feld- und Waldweg wird der Straßenraum freigeschnitten. Dafür sind die Grundstückseigentümer zuständig. Gegebenenfalls hilft der Bauhof mit. Es gibt einige Feld- und Waldwege, die vergleichbar sind.

Beschluss:

Die Sperrung des rund 530 m langen Teilstücks wird am jeweiligen Beginn, also bei Hochreit und in Leichpoint mit folgenden Schildern angeordnet:

Schild 260



mit dem Zusatz



Die beiden Schilder 262-3,5 mit der Tonnagen-Beschränkung auf max. 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht werden gleichzeitig entfernt.

Mit 15:0 Stimmen.

Top 6.2: Umstufung nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

Rechtliche Würdigung

Gemäß Straßenbestandsverzeichnis ist die Straße zwischen Leichpoint und Hochreit als Gemeindeverbindungsstraße eingestuft (Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayStrWG). Sie ist eine nicht ausgebaute Kiesstraße. Nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG ist eine Straße umzustufen, wenn sich die Verkehrsbedeutung einer Straße geändert hat, eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Umstufung vorliegen.

Die tatsächliche Verkehrsbedeutung der Straße für die Öffentlichkeit ist gering, da für die unmittelbare Verbindung von Leichpoint und Hochreit kein nennenswerter Bedarf vorhanden ist. Dieser Verkehr dürfte als gelegentlicher Bedarf zu bewerten sein. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde seinerzeit bei der Baumaßnahme Moosen-Hochreit auf den Ausbau Hochreit-Leichpoint verzichtet.

Durch die Entwicklung des Gewerbebetriebs Wagner hat sich aber seitdem ein Verkehrsaufkommen ergeben, das für die Straße nicht geeignet ist. Diese Nutzung entspricht auch nicht dem Willen der Gemeinde. Für Begegnungsverkehr ist die Straße nicht ausgelegt, für schwere Fahrzeuge erst recht nicht. Der Gemeinderat hatte deshalb die Straße für Fahrzeuge über 3,5 t gesperrt. Diese Sperrung ist aber nach wie vor nicht ausreichend. Die Straßenschäden sind unmittelbar nach Reparatur wieder da. Der Aufwand hierfür ist enorm und nicht sachgerecht. Die Sperrung der Straße für den öffentlichen Verkehr und die Abstufung auf einen öffentlichen Feld- und Waldweg nur zur Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke liegt daher im öffentlichen Interesse. Die Vermeidung erheblicher Reparaturkosten ist ein Grund des öffentlichen Wohls, der über dem Interesse einzelner Verkehrsteilnehmer an der Straßenbenutzung liegt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beabsichtigt die Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße von Leichpoint nach Hochreit zum 31.12.2015. Diese Absicht wird drei Monate lang öffentlich bekanntgemacht. In dieser Zeit können Einwendungen gegen diese Absicht erhoben werden, welche in dem abschließenden Beschluss des Gemeinderats gewürdigt werden.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 7: Baugebiet Haiming/West – Beauftragung des Kommunalunternehmens mit den Erschließungsarbeiten

Sachverhalt

Für das Baugebiet Haiming/West steht die Planung und Ausführung der Erschließungsanlagen an. Das KommU kann diese Aufgabe wieder übernehmen, insbesondere weil die Abrechnung mittels Vertrag beabsichtigt ist.

Rechtliche Würdigung

Die Erschließungsarbeiten umfassen: Planung, Kanalisation, Straßenbau (aber noch ohne Deckschicht), Straßenbeleuchtung, Straßenoberflächenentwässerung, ggf. Leerrohre, ggf. Breitbandversorgung, ggf. ökologische Ausgleichsflächen im Baugebiet, ggf. Kinderspielplatz.

Die Wasserversorgung, die Strom- und Telekommunikationsversorgung wird im Wege der Spartenbeteiligung koordiniert.

Diskussion

Die Erschließung soll im Spätsommer beginnen. Vorher müssen die Parzellen feststehen (Umlegungsverfahren). Der Gemeinderat wird mit der Straßenplanung befasst und es werden Anliegersammlungen abgehalten.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beauftragt das KommU mit der Erschließung des Baugebiets Haiming/West im oben genannten Umfang. Die leitungsgebundenen Einrichtungen sind unmittelbar mit der Gemeinde abzurechnen. Alle anderen Kosten sind mittels Kostenerstattungsvertrag mit den Grundstückseigentümern abzurechnen.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 8: Erlass einer Hundesteuersatzung

Sachverhalt

Aus der Jägerschaft ist der Antrag gekommen, dass die Haltung von (geprüften) Jagdhunden von der Hundesteuer befreit wird und diese Hundehaltung den Rettungshunden usw. gleichgestellt wird. Nach der geltenden Hundesteuersatzung war die Hundesteuer für Jagdhunde um die Hälfte ermäßigt, statt 30 € also 15 € jährlich. Der Antrag wurde gestellt, weil sich die Aufgaben der Jäger vor dem Hintergrund der rasanten Vermehrung des Schwarzwildes stark geändert und erheblich erweitert haben. Auch bei Verkehrsunfällen mit Wild sind die Jäger gefordert, weil bei verletzten Tieren die Fährte aufgenommen werden muss und gute Jagdhunde dafür unerlässlich sind. Die Jäger leisten insofern einen bedeutenden Beitrag für die Allgemeinheit.

Rechtliche Würdigung

Die Gemeinde Haiming erhebt eine Hundesteuersatzung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Hundesteuer ist eine Aufwandssteuer; der Gegensatz ist, wenn der Hund dem Erwerb dient, darf er nicht besteuert werden.

Der Gesetzgeber und die Rechtsprechung haben für verschiedene Hundehaltungen Ermäßigungen und Befreiungen anerkannt. Befreiungen bestehen zum Beispiel für Rettungshunde, Blindenhunde, Polizeihunde usw. Für Jagdhunde waren nur Ermäßigungen vorgesehen. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für Jagdhunde auch eine Befreiung gewähren.

Das Landratsamt hat dieses Ansinnen in einer Stellungnahme für nicht gut geheißen, weil die Gemeinde damit mehr Vergünstigungen gewährt, als nach der geltenden Rechtsprechung bislang anerkannt ist. Allerdings hat die geltende Rechtsprechung keine lokalen Besonderheiten oder Entwicklungen behandelt, weil die Urteile schon längere Zeit bestehen.

Der Gemeinderat kann die Jagdhunde von der Hundesteuer befreien, weil diese Regelung keinem geltenden Recht widerspricht; ein Problem gäbe es eher, wenn der Gemeinderat für Jagdhunde nicht einmal eine Ermäßigung einräumen würde, da diese zumindest in der Rechtsprechung geklärt ist. Weiter betrifft diese Regelung derzeit insgesamt vier Hundehalter im Gemeindegebiet, der Steuerausfall beträgt damit 60 € pro Jahr.

Diskussion

Bei lediglich 3.000 € Gesamtaufkommen könnte die Gemeinde doch auch auf die Hundesteuer verzichten.

Es wird befürchtet, dass weitere Ausnahmen von der Hundesteuer beantragt werden. Denkbar sind hier allerdings nur noch persönliche Härtefälle, bei denen die Verwaltung aber immer aus den allgemeinen abgaberechtlichen Bestimmungen Einzelfallregelungen treffen kann.

Die Satzung ganz aufheben heißt aber auch, dass für Kampfhunde nicht mehr bezahlt werden müsste. Die Auswirkungen könnten gravierend sein.

GR Sewald beantragt eine Abstimmung über die Aufhebung der Hundesteuersatzung.

Beschluss:

Die Hundesteuersatzung soll ganz aufgehoben werden.

Mit 1:14 Stimmen (abgelehnt).

Beschluss:

Satzung
für die Erhebung einer Hundesteuer
der Gemeinde Haiming
(Hundesteuersatzung)
Vom XX. Januar 2015

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – erlässt die Gemeinde Haiming folgende **Satzung:**

§ 1
Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen
8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerfreiheit nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) – in der jeweils gültigen Fassung – mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3
Steuerschuldner (Haftung)

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ²Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe

oder zum Anlernen hält. ³Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. ²Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5a besteuert werden. ³Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.

(3) ¹Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30,00 Euro,
für den zweiten Hund	60,00 Euro,
für jeden weiteren Hund	60,00 Euro.

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5a beträgt die Steuer

für den ersten Kampfhund	240,00 Euro,
für den zweiten Kampfhund	480,00 Euro,
für jeden weiteren Kampfhund	480,00 Euro, (<i>erhöhte Steuersätze</i>).

§ 5a

Kampfhunde

(1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

(2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, berichtigt S. 583) – in der jeweils gültigen Fassung – und durch Bekanntmachung vom 15. Juli 2004 (GVBl S. 351), wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

Pit-Bull, Bandog, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu.

(3) ¹Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler.

²Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 1 erfassten Hunden.

(4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(5) ¹Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde. ²Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6

Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.

(2) ¹Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. ²Als Weiler (Abs. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Für Hunde, die nach § 5a besteuert werden, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 7

Züchtersteuer

(1) ¹Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. ²§ 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) ¹Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. ²§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Werden Hunde gezüchtet, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils geltenden Fassung in § 1 Absatz 1 und 2 aufgeführt sind, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) ¹Die Gemeinde Haiming setzt die Steuer für ein Kalenderjahr durch Bescheid fest. ²In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Kalenderjahre gilt, solange sich die Erhebungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) ¹Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. ²Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 11

Anzeigepflichten

(1) ¹Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. ²Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuer-Satzung vom 19. Januar 2007 außer Kraft.

Haiming, XX. Januar 2015
Gemeinde Haiming

Siegel

.....
Wolfgang Beier
(Erster Bürgermeister)

Mit 12:3 Stimmen.

TOP 9: Bürgerentscheid am 15.03.2015 – Festsetzung des Erfrischungsgeldes

Sachverhalt

Am Sonntag, 15.03.2015, findet der Bürgerentscheid über die Kreiskliniken statt. Die Gemeinde muss wie bei einer Wahl die Auszählung organisieren. Es werden zwei Briefwahlbezirke und zwei Wahllokale eingerichtet. Zur Auszählung werden Wahlhelfer eingesetzt.

Beschluss:

Für den Bürgerentscheid am 15.03.2015 wird folgendes Erfrischungsgeld festgelegt:

Sonntag, 15.03.2015 Wahlbezirke 1 und 2	30,00 €
Sonntag, 15.03.2015 Briefwahlbezirke	20,00 €
Montag, 16.03.2015 alle Wahlbezirke	20,00 €

Die Auszählung am Montag erfolgt nur, wenn die Ergebnisfeststellung am Sonntag aus Zeitgründen nicht abgeschlossen werden kann.

Mit 15:0 Stimmen.

TOP 10: Anfragen

GR Niedermeier: Alljährlich findet eine Sitzung des KJR statt. Wegen Zeitmangels kann er nicht daran teilnehmen und es sollte ein Vertreter den Termin am 02.02.2015 wahrnehmen. Schwerpunktthemen sind Flüchtlinge, Führungszeugnis für Ehrenamtliche, Pädagogische Fachkräfte für Gemeinden, Ferienprogramm, Vorstellung einer APP für Jugendliche.

GRin Haunreiter: Burghausen senkt den Gewerbesteuerhebesatz. Gibt es für die Gemeinde Überlegungen, den Hebesatz ebenfalls zu senken? 1. Bgm. Beier: Wir lassen den Hebesatz unverändert.

GR Sewald: Gibt es Neues in Sachen Sperl? 1. Bgm. Beier: Nein.

GRin Haunreiter: Gibt es Informationen zur Stromtrasse und zum Grundwasserantrag der OMV? Bgm.: Noch keine neuen Erkenntnisse. Mit Herrn Steinbrugger findet bei Gelegenheit wieder ein Gespräch statt. Die OMV kann derzeit nichts sagen. Die eigentliche Entscheidung hängt nämlich von der politischen Entwicklung ab. Es gibt eine klare vertragliche Regelung mit der OMV für die Zeit bis 2019. Beide Seiten hätten gerne möglichst schnell Klarheit.

GR von Ow: Gestern war in der SZ ein umfangreicher Bericht über das Gaskraftwerk in Haiming. Bundeswirtschaftsminister Gabriel hat Kapazitätsmarktregelungen abgelehnt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer